

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 304/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2006 durch
die Richter E i c h e r , Dr. S p e l l b r i n k und Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Oktober 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Zahlung von Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit ab 1. Februar 2003.
- 2 Der Kläger war zu einem Drittel Mitgesellschafter einer GmbH; vom 1. Januar 1994 bis 31. Januar 2003 war er als deren Geschäftsführer tätig (Kündigung zum 31. Januar 2003). Die Beklagte lehnte die Bewilligung von Alg ab, weil der Kläger nicht abhängig beschäftigt gewesen sei und deshalb die Anwartschaftszeit (§ 123 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - <SGB III>) nicht erfüllt habe (Bescheid vom 2. April 2003; Widerspruchsbescheid vom 6. Oktober 2003). Die Klage hiergegen blieb erst- und zweitinstanzlich erfolglos (Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 18. Mai 2004; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 28. Oktober 2005).
- 3 Mit seiner Beschwerde macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es ergebe sich nach seinem Vortrag die grundsätzliche Frage, unter welchen Voraussetzungen er als echter Selbstständiger gelte, verbunden mit der Konsequenz, Ansprüche gegen das Arbeitsamt bzw die Bundesagentur für Arbeit zu besitzen. Es sei für ihn von existenzieller Wichtigkeit, unter welchen Gesichtspunkten bzw Tatbestandsvoraussetzungen Ansprüche gegen die Sozialversicherungsträger bestünden. Zu keinem Zeitpunkt habe er bei der Gründung der GmbH eine volljuristische Beratung erhalten; er habe deshalb nicht gewusst, dass seine Tätigkeit für die GmbH als selbstständige Tätigkeit zu bewerten sei. Das LSG weiche ohnedies mit seiner Entscheidung von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ab (Urteil vom 9. Januar 1995 - 7 RAr 76/94). Nach dieser Entscheidung spreche eine Regelvermutung für eine Arbeitnehmereigenschaft. Dies hätten das SG und das LSG zwar erkannt; jedoch hätten beide Instanzen fehlerhaft Indizien zu seinen (des Klägers) Lasten gewertet und dadurch die Regelvermutung außer Kraft gesetzt. Damit verstoße das LSG gegen die Rechtsprechung des BSG.
- 4 Das Berufungsverfahren leide außerdem an Verfahrensmängeln. Der Vorsitzende habe in der mündlichen Verhandlung festgestellt, dass die Regelvermutung zu seinen (des Klägers) Gunsten greife, und deshalb die Beschwerdegegnerin aufgefordert, nochmals hierzu Stellung zu nehmen. Danach sei kein Hinweis mehr erfolgt, dass die Regelvermutung von der Beschwerdegegnerin entkräftet worden sei. Eine rechtliche Stellungnahme durch ihn (den Kläger) habe nicht mehr erfolgen können, sodass das rechtliche Gehör verletzt sei. Ungeachtet dessen habe er in beiden Vorinstanzen zahlreiche Beweisanträge gestellt, um alle Darlegungen zu untermauern. Diesen Anträgen sei das LSG nicht nachgekommen. Der Vorsitzende hätte zudem auf die Möglichkeit weiteren Sachvortrags bzw weiterer Beweisangebote hinweisen



müssen. Wegen dieser fehlenden Hinweise und Beweiserhebungen habe ihn das Urteil des LSG überrascht.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Verfahrensfehlers, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats genügt eine Beschwerdebegründung im Hinblick hierauf der Darlegungspflicht nur dann, wenn (1) eine Rechtsfrage formuliert ist und (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) dargelegt ist. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Zwar formuliert der Kläger eine Rechtsfrage; zweifelhaft ist jedoch bereits, ob für diese Rechtsfrage in der vorliegenden Form die erforderliche Breitenwirkung dargelegt ist. Denn der Kläger will nur geklärt wissen, ob er in seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der GmbH unter Berücksichtigung der individuellen Umstände die Voraussetzungen für eine abhängige Beschäftigung erfüllt hat. Ohnedies hätte der Kläger darlegen müssen, dass durch Entscheidungen des BSG noch keine abschließende Klärung erfolgt ist. Hieran fehlt es der Beschwerdebegründung völlig. Der Kläger hätte sich mit der bereits vorliegenden umfangreichen Rechtsprechung des BSG zur Abgrenzung einer abhängigen von einer selbstständigen Tätigkeit bei Gesellschafter-Geschäftsführern auseinander setzen müssen (vgl dazu nur: Schlegel in Eicher/Schlegel, SGB III, § 25 Rz 89 ff). Der Kläger trägt sogar im Gegenteil vor, das LSG habe mit seinem Urteil gegen die Rechtsprechung des BSG verstoßen.
- 8 Damit hat der Kläger allerdings die Voraussetzungen für Darlegung einer Divergenz ebenso wenig erfüllt. Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)



aufgestellt hat; eine Abweichung ist von daher erst zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien - bewusst oder unbewusst - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (s nur BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dass dies der Fall ist, hat der Kläger nicht vorgetragen. Er übt lediglich Kritik am Inhalt der Entscheidung des LSG. Dies wird besonders deutlich in der Formulierung, beide Vorinstanzen hätten fehlerhaft Indizien zu seinen (des Klägers) Lasten gewertet und dadurch die vom BSG aufgestellte Regelvermutung für das Vorliegen einer Arbeitnehmereigenschaft außer Kraft gesetzt. Inhaltliche Kritik an der Richtigkeit der Entscheidung des LSG genügt jedoch nicht für die Zulassung der Revision (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 9 Die Beschwerdebegründung erfüllt schließlich nicht die gesetzlichen Voraussetzungen einer Verfahrensrüge. Soweit der Kläger dem LSG vorwirft, gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) verstoßen zu haben, indem es zahlreichen Beweisangeboten nicht nachgekommen sei, hätte der Kläger darlegen müssen, welche Beweisangebote er zu welchem Beweisthema zu welchem Zeitpunkt gestellt hat; hierbei hätten die behaupteten Beweisangebote so bezeichnet sein müssen, dass sie vom Senat ohne weiteres auffindbar wären (vgl dazu nur BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Vor diesem Hintergrund ist auch der Vortrag des Klägers zu der behaupteten Verletzung der Hinweispflicht (§ 106 SGG) nicht schlüssig. Hierzu wäre es erforderlich gewesen, genau darzulegen, aus welcher prozessualen Situation (siehe dazu unten) heraus sich eine solche Hinweispflicht ergeben haben soll. Das Gericht ist jedenfalls nicht verpflichtet auf alle denkbaren rechtlichen Komplikationen hinzuweisen. Dabei wäre im Übrigen zu beachten, dass eine - bei einem nicht gestellten Beweisantrag - unzulässige Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht nicht über den Umweg der Verletzung von Hinweispflichten zulässig gemacht werden kann (BSG, Beschlüsse vom 24. Juli 2002 - B 7 AL 228/01 B - und 2. Juni 2003 - B 2 U 80/03 B).
- 10 Der Kläger hat auch nicht schlüssig dargelegt, dass das LSG durch eine Überraschungsentcheidung rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt hat. Hierfür wäre ebenfalls eine genaue Schilderung des prozessualen Geschehens erforderlich gewesen. Der - zudem falsche - Vortrag des Klägers, der "Vorsitzende" habe "in der mündlichen Verhandlung" auf die von ihm behauptete Regelvermutung hingewiesen, genügt diesen Anforderungen nicht. Insbesondere wäre eine genauere Darlegung deshalb erforderlich gewesen, weil beim LSG eine mündliche Verhandlung überhaupt nicht durchgeführt worden ist, sondern lediglich ein Erörterungstermin stattgefunden hat. Beide Beteiligte hatten danach die Möglichkeit zur weiteren Stellungnahme und haben sich nach entsprechenden Stellungnahmen mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt. Schließlich verlangt die vom Kläger erhobene Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ohnedies nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des BVerfG die Darlegung, welcher Vortrag im Einzelnen verhindert worden ist (vgl nur BSG, Beschluss vom 9. Februar 2005 - B 10 KG 9/04 B - mwN). Auch diesen Voraussetzungen genügt die Beschwerde nicht. Darauf, dass der rechtskundig vertretene Kläger nicht ohne weiteres auf den Hinweis eines Mitglieds des erkennenden Senats beim LSG



hätte vertrauen dürfen (vgl BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2), kommt es entscheidend nicht mehr an.

- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

